

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verlagsamt: Dresden, Markt 1, Telefon 2444

Druckerei: Dresden, Markt 1, Telefon 2444

Verlag: Leipzig & Weidert

Die politische Ergänzungsverordnung

Die süddeutschen Uniformverbote aufgehoben

2. Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen

Berlin, 29. Juni. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1
Versammlungen unter freiem Himmel und Aufsätze dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden: 1. allgemein nur für bestimmte abgegrenzte Ortsteile; 2. im übrigen nur im Einzelfalle.

Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

Das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer nicht verbieten politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Bestehende allgemeine Verbote dieser Art treten außer Kraft.

Das der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die Oberste Landesbehörde um Abänderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die Oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

§ 2
Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufsätze sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 3
Plakate, Flugblätter und Flugchriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angehetzt wird, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zusätzlich sind, soweit die Obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 4
Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausführungsverordnung des Reichsinnenministers

Berlin, 29. Juni. Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 297) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1
Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufsätze unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Sie können im Einzelfalle verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflage ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufsätze unter freiem Himmel können aufruflos verboten werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind, oder wenn von den Angaben der Anmeldung abichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage Zuwiderhandelt wird.

Nachgenommen sind gewöhnliche Leidenbegünstigte, die herangezogen sind von Hochschullehrern, kirchliche Professoren, Blutsauger und Walfänger.

Eine Anordnung nach Absatz 2/3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechtes angefochten werden.

Mit Geldstrafe, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in abweichlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufsatz veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;

2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. wird bestraft, wer an einer Versammlung oder einem Aufsatz teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind.

Die Vorschriften des Absatz 1, 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

Mit Geldstrafe bis 150 RM. wird bestraft, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§ 1, Absatz 2) nicht sofort entfernt.

Erläuterungen der Reichsregierung

Berlin, 29. Juni. Mit der heute in Kraft tretenden zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. Juni 1932 gegen politische Ausschreitungen, haben die Maßnahmen der Reichsregierung auf diesem Gebiete ihren Abschluss gefunden.

Allgemeine Verbote von Umzügen und das Tragen einheitlicher Kleidung, können hinfort für das ganze Reich oder einzelne Teile nur noch vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

Die Pflicht und das Recht, Maßnahmen zur Sicherung von Ruhe und Ordnung im Einzelfalle zu treffen, liegen den Ländern ob, welche allein über Polizeikräfte verfügen, während das Reich Exekutivorgane nicht besitzt. Die im Reich geltenden Bestimmungen sind ihnen ausdrücklich vorbehalten. Die Materie ist jetzt abschließend und grundsätzlich geregelt. Die Zuständigkeit für die Maßnahmen ist klar, und von einem unzulässigen Eingriff in die Rechte der Länder kann bei dieser Sachlage keine Rede sein.

Der Reichsminister des Innern hat diese Aufgabe in vollem, nie getrübt Einvernehmen mit dem Gesamtkabinett durchgeführt. Es hat dabei kein Schwanken und kein Nachgeben vor Einsüssen von irgendeiner Seite gegeben. Das einmal klar erkannte Ziel ist mit der in jeder Hinsicht unbedingten notwendigen Ruhe und Sachlichkeit erreicht worden. Der Verlust, zunächst im Zusammenhang mit der Erläuterung der Verordnung, ist mit Unrecht von einem Teil der Öffentlichkeit getadelt worden, denn er entspricht nicht nur den bisher in Deutschland üblichen Gepflogenheiten des Verkehrs zwischen Reich und Ländern, sondern war ein Gebot politischer Notwendigkeit.

Die Regierungen der deutschen Länder sind keine nachgeordneten Stellen des Reichsinnenministeriums, denen Befehle und Erlasse ausgestellt werden, sondern selbst-

ständige, verfassungsmäßige Organe der Glieder des Reiches. Erst nachdem der Weg der Verhandlung nicht zum Ziel geführt hatte, schenkte eine reichsgesetzliche Regelung durch Verordnung am Platze. Es handelt sich dabei nicht um eine angeblich willkürliche Vorgehensweise von Vandalen, sondern um die reichsrechtliche Regelung einer innerpolitischen Frage für das ganze Reich, wie sie regelmäßig dann vorgenommen werden muß, wenn die Verhältnisse eine Abweichung von der Verfassung erfordern. Dieser Zustand ist im Reich verbreitet, aber das ganze Reich verbreiteter Parteien und Verbände zutage getreten und durch die dringende Notwendigkeit.

Nach den Erklärungen der einzelnen Regierungen besteht bei der Reichsregierung kein Zweifel, daß die neuen Bestimmungen als Reichsrecht auch lokal durchgeführt werden.

Die vielfach geäußerten Bedenken gegen die wieder-gewährten Freiheiten sind abzulehnen. Es war vorzuziehen, daß in der Uebergangszeit hier und da Schwierigkeiten eintreten würden, bis die Öffentlichkeit sich an die veränderten Verhältnisse gewöhnt hat. Dieser Uebergang ist von kommunistischer Seite zu unterbinden und durch die Erläuterung der Verordnung planmäßig abgelenkt worden. Die energische Abweisung dieser Uebergriffe ist allein Sache der Länder, deren Polizei hier genug ist, diese Aufgabe zu erfüllen.

Die Reichsregierung hat zur Zeit keine Veranlassung, irgendwelche Ausnahmemaßnahmen zu ergreifen.

Sie wird die Entwicklung genau beobachten, und falls wider Erwarten die Gefahr weiterer Uebergriffe ihre Schatten vorüberziehen sollte, nicht zögern, das dann Notwendige zu tun.

Es liegt nicht im Interesse Deutschlands, das Gespenst von Unruhen immer wieder aus parteilichem

Wägungen an die Wand zu malen. In diesem Augenblick entscheidender außenpolitischer Verhandlungen sind Selbstzweifelhaftigkeiten und Stille notwendig denn ja. Es ist zu hoffen, daß die Ruhe und Stille, mit denen die Reichsregierung diese innerpolitischen Fragen heute behandelt, von der deutschen Öffentlichkeit verstanden und daß sie auch von ihr bewahrt werden.

Die Reichsregierung fordert von Preußen zwei Zeitungsverbote

Drachmeldung unserer Berliner Schriftleitung
Berlin, 29. Juni. Die Reichsregierung hat sich nunmehr genötigt gesehen, gegen gewisse linksgerichtete Blätter, die in den letzten Tagen in beispielloser Weise das Recht auf Schimpffreiheit für sich in Anspruch genommen hatten, energisch einzuschreiten. Der Reichsminister des Innern hat an die preussische Regierung das Ersuchen gerichtet, das Zentralorgan der Zentrumspartei, die „Allniederrheinische Volkszeitung“, und das Zentralorgan der Sozialdemokraten, den „Vorwärts“, auf fünf Tage zu verbieten. Begründet wird dieses Ersuchen damit, daß die „Allniederrheinische Volkszeitung“ in beispielloser Weise Reichsminister v. Papen beleidigt hat, und daß der „Vorwärts“ die Reichsregierung beschuldigt, sie benutze das durch die sozialen Abstriche Eingeleitete zur Finanzierung und Neuverteilung der nationalsozialistischen EW- und EW.

Die preussische Regierung hat bisher noch nicht geantwortet, ob sie bereit ist, diesem Ersuchen zu entsprechen. Die Reichsregierung kann nämlich leicht diese Zeitungsverbote nicht ausprechen, da dies Angelegenheit der Länder ist. Sollte Preußen sich dem Ersuchen der Reichsregierung nicht anschließen, so muß die Angelegenheit innerhalb von 48 Stunden vor den Staatsgerichtshof nach Leipzig gebracht werden, der dann die Entscheidung fällt, ob dem Ersuchen der Reichsregierung stattzugeben ist oder nicht.

Der neue Reichsleiter als Notverordnung

Berlin, 29. Juni. Die Reichsregierung hat sich entschlossen, den Reichsleiter für das laufende Geschäftsjahr durch Notverordnung zu verabschieden, da angesichts der parlamentarischen Lage eine ordnungsmäßige Erledigung des Staats aller Voraussicht nach noch Monate dauern würde, andererseits aber ein händiges Verhängen des Noterlasses durch ungewöhnlich schnelle Abfertigung der Reichsregierung wird wahrscheinlich noch heute, im Laufe des Tages, spätestens morgen, vom Reichspräsidenten unterzeichnet werden.

Berliner Polizei prügelt nationale Studenten

Drachmeldung unserer Berliner Schriftleitung
Berlin, 29. Juni. Im Anschluß an die geistige Rundgebung der Deutschen Studentenschaft gegen das Diktat von Versailles kam es in den letzten Abendstunden unter den Linden und in der Friedrichstraße zu Zusammenstößen der Studentenschaft mit der Polizei. Als die Spitze der abmarschierenden Studenten die Friedrichstraße erreichte, drängte verteilte Polizei in die Reihen der Studenten und es kam zu unbeschreiblichen Tumulten. Die Studenten brachen in Niederstufe aus die von der Polizei mit dem Gummiknüppel beantwortet wurden. Heftig tauchten auch mit Karabinern bewaffnete Polizisten auf die mit dem Karabiner auf die Demonstranten loszugehen. Dabei wurde auch eine Gruppe der deutschen nationalen Studenten in die ihre eingeregeltet wurde nach ihren Verbandräumen bringen wollte und die an den Demonstrationen teilnahm von Schutzpolizisten mit dem Gummiknüppel und Karabiner bearbeitet. Zwei Studenten trugen erhebliche Verletzungen davon.

Die Berliner Reichspresse wendet sich einseitig gegen diese Vorgänge. Nach dem Bericht der „Deutschen Zeitung“ sind die Zusammenstöße nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß das polizeiliche Vorgehen höchst ungewöhnlich war. Die Studentengruppen wurden von der Polizei eingekreist, die ringsum Abperrungen vorgenommen hatte und wischen dem Bordon hin und her geschlagen. Man hat es also mit einer Wiederholung jener beschämenden Vorgänge zu tun, die sich schon anlässlich des Straßentrakts und früherer kubentischer Antiverfallsbedingungen ereignet haben.

Ein Amerikaner meldet sich als Mörder des Lindbergh-Kindes

Prag, 29. Juni. Das „Prager Tagesblatt“ meldet aus Waag-Neustadt (Tschechoslowakei): Ein tschechischer Amerikaner, der seinen Namen nicht angeben will, stellt sich der Gendarmerie von Waag-Neustadt mit der Selbstbeschuldigung, der Mörder des Lindbergh-Babes zu sein. Er sei zusammen mit sechs Gangetern nach dem Morde nach London geflüchtet, wofür man ihnen Geld nachgeschickt habe. Sie seien dann nach Paris gefahren, wo sie sich einen Kraftwagen, Marke „Dunlop“, kauften, und dann über Antwerpen und Brüssel nach Deutschland und der Tschechoslowakei reisten, um in die Sowjetunion zu flüchten. In Sibirien habe man ihm alle seine Dokumente gestohlen. Seine Gefährtinnen hätten die Flucht fortgesetzt. Er sei in Sibirien in einen Autobus gestiegen und mit diesem nach Waag-Neustadt gefahren. Der Amerikaner war sehr erschöpft und brach fast zusammen, als er sich der Gendarmerie stellte. Er spricht nur englisch, allerdings mit fremdem Akzent, hat aber ein slawisches Aussehen.

Verlag: Leipzig & Weidert, Dresden, Markt 1, Telefon 2444. Druckerei: Dresden, Markt 1, Telefon 2444. Preis: 10 Pf. pro Blatt. Abonnementspreis: 20 Pf. pro Monat. Versand: durch die Post. Postamt: Dresden, Markt 1. Fernsprechnummer: 2444. Werbung: durch die Post. Postamt: Dresden, Markt 1. Fernsprechnummer: 2444.